

Der Antrag ist bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder, wenn zwei oder mehr Behörden zuständig sind, bei der vom Anmelder gewählten Behörde einzureichen. Der Anmelder kann den Namen oder den Zweibuchstaben-Code der Behörde auf der nachstehenden Zeile angeben.

IPEA/ _____

PCT

KAPITEL II

ANTRAG AUF INTERNATIONALE VORLÄUFIGE PRÜFUNG

nach Artikel 31 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens:
Der (die) Unterzeichnete(n) beantragt (beantragen), daß für die nachstehend bezeichnete internationale Anmeldung die internationale vorläufige Prüfung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens durchgeführt wird.

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

Bezeichnung der IPEA	Eingangsdatum des ANTRAGS
----------------------	---------------------------

Feld Nr. I KENNZEICHNUNG DER INTERNATIONALEN ANMELDUNG		Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	(Frühester) Prioritätstag (Tag/Monat/Jahr)	
Bezeichnung der Erfindung			
Feld Nr. II ANMELDER			
Name und Anschrift: (Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)		Telefonnr.:	
		Telefaxnr.:	
		Fernschreibnr.:	
		Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):	
Name und Anschrift: (Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):	
Name und Anschrift: (Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):	
☐ Weitere Anmelder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.			

Fortsetzung von Feld Nr. II ANMELDER

Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

☐

Weitere Anmelder sind auf einem zusätzlichen Fortsetzungsblatt angegeben.

Feld Nr. III ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTELLANSCHRIFTDie folgende Person ist ☐ Anwalt ☐ gemeinsamer Vertreterund ☐ ist vom (von den) Anmelder(n) bereits früher bestellt worden und vertritt ihn (sie) auch für die internationale vorläufige Prüfung☐ wird hiermit bestellt; eine etwaige frühere Bestellung eines Anwalts/gemeinsamen Vertreters wird hiermit widerrufen☐ wird hiermit zusätzlich zu dem bereits früher bestellten Anwalt/gemeinsamen Vertreter, nur für das Verfahren vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde bestelltName und Anschrift: *(Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)*

Telefonnr.:

Telefaxnr.:

Fernschreibnr.:

Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:

☐ **Zustellanschrift:** Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben wird.**Feld Nr. IV GRUNDLAGE DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN PRÜFUNG****Erklärung betreffend Änderungen:***

1. Der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage

☐ der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassungder Beschreibung ☐ in der ursprünglich eingereichten Fassung☐ unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34der Patentansprüche ☐ in der ursprünglich eingereichten Fassung☐ unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 19
(ggf. zusammen mit einer Erklärung)☐ unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34der Zeichnungen ☐ in der ursprünglich eingereichten Fassung☐ unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34

aufgenommen wird.

2. ☐ Der Anmelder wünscht, daß jegliche nach Artikel 19 eingereichte Änderung der Ansprüche als überholt angesehen wird.3. ☐ Falls die IPEA nach Regel 69.1 Absatz b es wünscht, die internationale vorläufige Prüfung gleichzeitig mit der internationalen Recherche zu beginnen, beantragt der Anmelder, daß die IPEA den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der nach Regel 69.1 Absatz d maßgeblichen Frist **aufschiebt**.4. ☐ Der Anmelder wünscht ausdrücklich, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.

* Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, wird mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen; wenn eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 und/oder Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingeht, bevor diese mit der Erstellung eines schriftlichen Bescheids oder des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts begonnen hat, wird jedoch die geänderte Fassung verwendet.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung:☐ dies ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde☐ dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde☐ dies ist die Sprache der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung☐ dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht wurde/wird**Feld Nr. V BENENNUNG VON STAATEN ALS AUSGEWÄHLTE STAATEN**

Die Einreichung dieses Antrags umfaßt die Auswahl aller Vertragsstaaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden sind.

Feld Nr. VI KONTROLLISTE

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung in der in Feld Nr. IV angegebenen Sprache bei:

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

			erhalten	nicht erhalten
1. Übersetzung der internationalen Anmeldung	:	Blätter	☐	☐
2. Änderungen nach Artikel 34	:	Blätter	☐	☐
3. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) der Änderungen nach Artikel 19	:	Blätter	☐	☐
4. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) einer Erklärung nach Artikel 19	:	Blätter	☐	☐
5. Begleitschreiben	:	Blätter	☐	☐
6. Sonstige (<i>einzeln aufführen</i>)	:	Blätter	☐	☐

Dem Antrag liegen außerdem die nachstehend angekreuzten Unterlagen bei:

- | | |
|--|--|
| 1. ☐ Blatt für die Gebührenberechnung | 5. ☐ Begründung für das Fehlen einer Unterschrift |
| 2. ☐ Original einer gesonderten Vollmacht | 6. ☐ Sequenzprotokoll in elektronischer Form |
| 3. ☐ Original einer allgemeinen Vollmacht | 7. ☐ Tabellen in elektronischer Form im Zusammenhang mit einem Sequenzprotokoll |
| 4. ☐ Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen (falls vorhanden): | 8. ☐ sonstige (<i>einzeln aufführen</i>): |

Feld Nr. VII UNTERSCHRIFT DES ANMELDERS, ANWALTS ODER GEMEINSAMEN VERTRETERS

Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben der Unterschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht aus dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Person unterzeichnet.

Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufüllen

1. Datum des tatsächlichen Eingangs des ANTRAGS:

2. Geändertes Eingangsdatum des Antrags aufgrund von BERICHTIGUNGEN nach Regel 60.1 Absatz b:

- | | |
|---|---|
| 3. ☐ Das Eingangsdatum des Antrags liegt NACH Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum; Punkte 4 und 5, unten, finden keine Anwendung.
☐ Der Anmelder wurde entsprechend unterrichtet. | 6. ☐ Das Eingangsdatum des Antrags liegt NACH Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist; Punkte 7 und 8, unten, finden keine Anwendung. |
| 4. ☐ Das Eingangsdatum des Antrags liegt wegen Fristverlängerung nach Regel 80.5 INNERHALB von 19 Monaten ab Prioritätsdatum. | 7. ☐ Das Eingangsdatum des Antrags liegt wegen Fristverlängerung nach Regel 80.5 INNERHALB der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist. |
| 5. ☐ Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum, der verspätete Eingang ist aber nach Regel 82 ENTSCHULDIGT. | 8. ☐ Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a vorgeschriebenen Frist, der verspätete Eingang ist aber nach Regel 82 ENTSCHULDIGT. |

Vom Internationalen Büro auszufüllen

Antrag vom IPEA erhalten am:

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/IPEA/401)

Diese Anmerkungen sollen einige Informationen zur internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II PCT geben und das Ausfüllen des Formblatts erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/index.html (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zu diesem Vertrag. Weichen diese Anmerkungen von den genannten Texten ab, so finden die letzteren Anwendung.

“Artikel” verweist auf die Artikel des Vertrags, “Regel” auf die Regeln der Ausführungsordnung und “Abschnitt” auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Bitte schreiben Sie mit Schreibmaschine. Die Kästchen können von Hand mit dunkler Tinte angekreuzt werden (Regeln 11.9 Absätze a und b sowie 11.14).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WICHTIGE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer kann einen Antrag einreichen (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 54)? Ein Antrag (auf internationale vorläufige Prüfung) kann nur von einem Anmelder eingereicht werden, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist, für den Kapitel II verbindlich ist, oder der seinen Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Vertragsstaat hat; ferner muß die internationale Anmeldung bei dem Anmeldeamt eines Staates, für den Kapitel II verbindlich ist, oder einem für diesen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden sein. Bei verschiedenen Anmeldern für verschiedene ausgewählte Staaten muß zumindest einer von ihnen diese Voraussetzungen erfüllen.

Wo ist der Antrag einzureichen (Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a)? Der Antrag ist bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) einzureichen. Das Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, gibt auf Anfrage Auskunft über die zuständige IPEA (oder siehe Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder*, Band I). Sind mehrere IPEAs zuständig, so kann der Anmelder wählen; der Antrag ist bei der von ihm gewählten IPEA einzureichen, und die Gebühren sind an diese zu zahlen. Die vom Anmelder gewählte IPEA kann, vorzugsweise mit dem Namen oder Zweibuchstaben-Code, oben auf der ersten Seite des Antrags auf der dafür vorgesehenen Zeile angegeben werden.

Wann ist der Antrag einzureichen? (Artikel 39 Absatz 1 und Regel 54bis.1): Solange einzelne Bestimmungssämter für den Eintritt in die nationale Phase noch nicht die Frist von 30 Monaten nach Artikel 22 anwenden, ist der Antrag — da er die Auswahl aller Bestimmungsstaaten enthält — vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum einzureichen, falls der Anmelder hinsichtlich dieser Bestimmungssämter die Frist für den Eintritt in die nationale Phase von 20 auf 30 Monate aufzuschieben wünscht. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich dieser Ämter, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band II, nationale Kapitel, Zusammenfassungen, auf der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben). Für alle anderen Bestimmungssämter gilt die Frist von 30 Monaten ab Prioritätsdatum, unabhängig davon, ob ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurde.

Wünscht der Anmelder einen Antrag einzureichen, jedoch nicht aus obengenanntem Grund, so ist die maßgebliche Frist für die Einreichung eines solchen Antrags drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft (siehe Regel 54bis.1 Absatz a).

Wird ein Antrag nach Ablauf der maßgeblichen Frist gestellt, so gilt er als nicht eingereicht, und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde erklärt ihn für nicht eingereicht.

In welcher Sprache ist der Antrag einzureichen (Regel 55.1)? Der Antrag muß in derjenigen Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV).

In welcher Sprache ist der Schriftverkehr zu führen (Regeln 66.9 und 92.2 und Abschnitt 104)? Alle Schreiben des Anmelders an die IPEA müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung, auf die sie sich beziehen, abgefaßt sein. Wird die internationale vorläufige Prüfung jedoch auf der Grundlage einer Übersetzung durchgeführt (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV), so müssen alle Schreiben des Anmelders an die IPEA in der Sprache der Übersetzung abgefaßt sein. Die IPEA kann die Verwendung anderer Sprachen für Schreiben zulassen, die keine Änderungen der internationalen Anmeldung enthalten oder sich nicht auf Änderungen beziehen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein. Ist die Sprache der Anmeldung jedoch Englisch, muß das Schreiben in Englisch abgefaßt sein; ist die Sprache der Anmeldung Französisch, muß das Schreiben in Französisch abgefaßt sein.

Welche Gebühren sind wann zu zahlen (Regeln 57 und 58)? Zwei Gebühren sind hinsichtlich der internationalen vorläufigen Prüfung zu zahlen: die Gebühr für die vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühr. Beide Gebühren sind innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags an die IPEA zu entrichten. Für diese Zwecke sollte das Blatt für die Gebührenberechnung verwendet werden. Nähere Einzelheiten über die Zahlung dieser Gebühren sind den Anmerkungen zu diesem Blatt zu entnehmen.

FELD Nr. I

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts: Auf Wunsch kann ein Aktenzeichen angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; über 12 hinausgehende Zeichen können beim Schriftwechsel mit dem Anmelder wegfallen (Abschnitt 109).

Kennzeichnung der internationalen Anmeldung (Regel 53.6): Das internationale Aktenzeichen ist in Feld Nr. I anzugeben. Wird der Antrag zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem das internationale Aktenzeichen vom Anmeldeamt noch nicht mitgeteilt worden ist, so ist anstelle des internationalen Aktenzeichens der Name dieses Amtes anzugeben.

Internationales Anmelde- und (frühestes) Prioritätsdatum (Abschnitt 110): Diese Daten sind mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr anzugeben; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. "21. März 2005 (21.03.2005)", "21. März 2005 (21/03/2005)" oder "21. März 2005 (21-03-2005)". Wird für die internationale Anmeldung die Priorität mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, so ist das Einreichungsdatum der frühesten Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, als Prioritätsdatum anzugeben.

Bezeichnung der Erfindung: Wenn die Internationale Recherchenbehörde eine neue Bezeichnung festgelegt hat, ist diese in Feld Nr. I anzugeben.

FELD Nr. II

Anmelder (Regel 53.4): Alle Anmelder, die für die ausgewählten Staaten Anmelder sind, müssen im Antrag angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß auch Personen, die nur als Erfinder im Anmeldeantrag genannt wurden, nicht im Antrag angegeben werden müssen.

Sind im Anmeldeantrag verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten angegeben, so braucht nicht angegeben zu werden, für welche Staaten jemand Anmelder ist, weil diese Angaben im Anmeldeantrag gemacht worden sind.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 53.4): Ist der Anmelder bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

FELD Nr. III

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 53.5, 90.1 und 90.2): Geben Sie durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen an, ob *erstens* die in diesem Feld genannte Person Anwalt oder gemeinsamer Vertreter ist und ob *zweitens* diese Person bereits früher (d. h., während des Verfahrens nach Kapitel I) bestellt worden ist oder *für das Verfahren vor der IPEA bestellt wird* und die frühere Bestellung einer anderen Person widerrufen wird oder nur für das Verfahren vor der IPEA ohne Widerruf einer früheren Bestellung bestellt wird.

Wenn die Bestellung nur für das Verfahren vor der IPEA erfolgt, werden alle Bescheide der IPEA ausschließlich an diese zusätzlich bestellte Person gerichtet.

Eine gesonderte Vollmacht muß bei der IPEA, beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt eingereicht werden, wenn die Person, die bei der Einreichung des Antrags bestellt wird (die also nicht schon vorher bestellt worden war), den Antrag im Namen des Anmelders unterzeichnet (Regel 90.4).

Es ist dem Anmeldeamt, dem Internationalen Büro oder der IPEA jedoch freigestellt, auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht zu verzichten. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlagen B2(1B), C und E.

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 53.5): Ist der Anwalt bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, so werden die Bescheide ausschließlich an ihn gesandt (oder an den zuerst genannten Anwalt, wenn mehrere Anwälte bestellt worden sind). Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so werden die Bescheide an die für diesen Anmelder in Feld Nr. III angegebene Anschrift gesandt.

Wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt wird oder bereits bestellt worden ist, werden alle Bescheide an die in Feld Nr. II angegebenen Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als gemeinsamer Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehr Personen als Anmelder genannt sind), gesandt. Wünscht der Anmelder jedoch, daß die Bescheide an eine andere Anschrift gesandt werden, so kann anstelle des Namens und der Anschrift eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. III eine Zustellanschrift angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das Kästchen am Ende des Feldes Nr. III angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn am Anfang des Feldes Nr. III das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" angekreuzt wurde).

FELD Nr. IV

Erklärung betreffend Änderungen (Regeln 53.2 Absatz a Ziffer v, 53.9, 62, 66.1 und 69.1): Die internationale vorläufige Prüfung wird auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung, oder, wenn Änderungen eingereicht worden sind, in der geänderten Fassung aufgenommen. Die entsprechenden Kästchen sind anzukreuzen, damit die IPEA feststellen kann, wann und auf welcher Grundlage sie mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnen kann.

Das(die) entsprechende(n) Kästchen unter Nr. 1 ist(sind) anzukreuzen, wenn mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen werden soll oder wenn gegebenenfalls Änderungen zu berücksichtigen sind. Falls Änderungen zu berücksichtigen sind, muß der Anmelder mit dem Antrag eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 (Regel 53.9 Absatz a Ziffer i) und/oder die Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 (Regel 53.9 Absatz c) einreichen. Wird ein Kästchen angekreuzt und liegen die entsprechenden Dokumente dem Antrag nicht bei, so wird der Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung so lange aufgeschoben, bis diese bei der IPEA eingehen.

Kästchen Nr. 2 ist anzukreuzen, wenn beim Internationalen Büro während des Verfahrens nach Kapitel I Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 eingereicht worden sind, der Anmelder aber wünscht, daß diese Änderungen aufgrund einer Änderung nach Artikel 34 als überholt gelten sollen (Regel 53.9 Absatz a Ziffer ii).

Kästchen Nr. 3 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder sich die Möglichkeit offenhalten möchte, Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 einzureichen, und falls die IPEA es nach Regel 69.1 Absatz b wünscht, die internationale vorläufige

Prüfung gleichzeitig mit der internationalen Recherche zu beginnen. Der Anmelder kann beantragen, daß die IPEA den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist **aufschiebt** (Regeln 46.1, 53.9 Absatz b und 69.1 Absatz d).

Kästchen Nr. 4 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.

Sind die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde und die Internationale Recherchenbehörde nicht Abteilungen derselben Behörde, so beginnt die Prüfung erst, wenn die IPEA den internationalen Recherchenbericht oder eine Erklärung nach Artikel 17 Absatz 2 und den von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheid erhalten hat.

Die maßgebliche Frist nach Regel 54bis.1 Absatz a ist drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, siehe die Fußnote am Ende des Felds.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (Regel 55.2): Ist weder die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, noch die Sprache, in der die internationale Anmeldung veröffentlicht wird, eine Sprache, die von der die internationale vorläufige Prüfung ausführenden IPEA zugelassen ist, so muß der Anmelder zusammen mit dem Antrag eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine Sprache einreichen, die sowohl von der Behörde zugelassen als auch eine Veröffentlichungssprache ist.

Ist eine solche Übersetzung bereits zum Zwecke der Durchführung der internationalen Recherche bei der internationalen Recherchenbehörde eingereicht worden und gehört die IPEA demselben Amt oder derselben zwischenstaatlichen Organisation wie die internationale Recherchenbehörde an, so braucht der Anmelder keine weitere Übersetzung einzureichen. In diesem Fall wird die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, durchgeführt.

Die Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung ist in Feld Nr. IV auf der gepunkteten Linie anzugeben und das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Sprache der Änderungen (Regeln 55.3 und 66.9): Wie in den vorangehenden Absätzen erläutert, müssen Änderungen und Begleitschreiben zu den Änderungen in der Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird.

Frist für die Einreichung einer Übersetzung der internationalen Anmeldung (Regel 55.2): Jede erforderliche

Übersetzung der internationalen Anmeldung sollte vom Anmelder zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Geschieht dies nicht, so wird die IPEA den Anmelder auffordern, die erforderliche Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist, welche nicht kürzer als ein Monat ab dem Datum der Aufforderung sein darf, einzureichen. Diese Frist kann von der IPEA verlängert werden.

FELD Nr. V

Auswahl von Staaten (Regel 53.7): Die Antragsstellung bewirkt die Auswahl aller Staaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden sind.

FELD Nr. VI

Kontrolliste: Es wird empfohlen, dieses Feld sorgfältig auszufüllen, damit die IPEA unverzüglich feststellen kann, ob sie im Besitz der Änderungen oder der Schreiben ist, auf deren Grundlage die internationale vorläufige Prüfung nach dem Wunsch des Anmelders aufgenommen werden soll.

Offenbart die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen und verlangt die IPEA Kopien des Sequenzprotokolls in elektronischer, dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entsprechender Form, so kann der Anmelder dieses Protokoll in elektronischer Form zusammen mit dem Antrag bei der IPEA einreichen. In diesem Fall ist Kästchen Nr. 6 anzukreuzen.

Falls diese internationale Anmeldung Tabellen im Zusammenhang mit dem Sequenzprotokoll enthält und die IPEA Kopien dieser Tabellen in elektronischer Form verlangt, die dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entsprechen, kann der Anmelder diese Tabellen in elektronischer Form zusammen mit dem Antrag bei der IPEA einreichen. In diesem Fall ist Kästchen Nr. 7 anzukreuzen.

FELD Nr. VII

Unterschrift (Regeln 53.8, 60.1 Absatz (a-ter), 90.3 Absatz a und 90.4 Absätze a und d): Der Antrag ist vom Anmelder oder von dessen Anwalt zu unterzeichnen; bei mehreren Anmeldern müssen alle Anmelder oder der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter den Antrag unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird die IPEA den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt, der Antrag wurde von mindestens einem Anmelder unterzeichnet.

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.